

**Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung  
und Geoinformation (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 83  
Telefax 041 228 64 93  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

## Amtliche Vermessung (AV93)

### Weisung Projektierte Bauten

#### Inhaltsverzeichnis

|   |                                 |   |
|---|---------------------------------|---|
| 1 | ZIEL DER WEISUNG.....           | 1 |
| 2 | GESETZLICHE GRUNDLAGEN .....    | 2 |
| 3 | DATENERHEBUNG .....             | 2 |
| 4 | ENTSCHÄDIGUNG DER AUFWÄNDE..... | 2 |

#### 1 ZIEL DER WEISUNG

Das Ziel der Erhebung von projektierten Bauten ist einerseits die Anpassung an die im Bundesrecht festgehaltenen Forderungen nach Aufnahme von projektierten Bauten in den Datensatz der amtlichen Vermessung und andererseits die Verbesserung der Aktualität der amtlichen Vermessung. Projektier- te Bauten helfen unter anderem den Betreibern von Leitungskataster bei Planungs- und Bauvorhaben und den Gemeindebehörden bei Entscheiden zu Erschliessung und Adressierung in der Gemeinde. Zudem wird den weiteren Anwendern damit die Aktualität der Daten der amtlichen Vermessung ver- deutlicht.

## 2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die in der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV), Stand 1. Juli 2008, beschriebenen Bestandteile des Objektkataloges der AV umfassen gemäss Art 8 Abs 1 unter anderem auch projektierte Objekte der Informationsebene Bodenbedeckung. Für projektierte Gebäude wird zudem die Informationsebene Gebäudeadresse geführt.

Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) hat im Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 03 Mindestanforderungen für die Erfassung von projektierten Gebäuden und Gebäudeadressen definiert. Basierend auf diesen Anforderungen hat der Kanton Luzern die Richtlinie Projektierte Bauten als Ergänzung zur Richtlinie Bodenbedeckung und Einzelobjekte definiert.

Für die Kostentragung von Nachführungsarbeiten gilt dem kantonalen Geoinformationsgesetz Art 32 Abs 1 nach das Verursacherprinzip. Somit hat der Grundeigentümer die Kosten der Erfassung von projektierten Bauten zu tragen.

## 3 DATENERHEBUNG

Die Erfassung der projektierten Bauten wird gemäss der 'Richtlinie Projektierte Bauten' ab dem 01.04.2012 ausschliesslich in PN- und AV93-Operaten verlangt. Bis die Nachführungsgeometer in den automatisierten Meldefluss der Baugesuchsverwaltung (eBAGE) integriert sind (siehe Richtlinie *Projektierte Bauten*, Kap. 2.2), sind die Projektunterlagen eigenständig aus eBAGE zu übernehmen oder ab den Baubewilligungsunterlagen einzuscannen.

Auf eine flächendeckende Rückerfassung wird verzichtet.

## 4 ENTSCHÄDIGUNG DER AUFWÄNDE

Gemäss der kantonalen Geoinformationsverordnung Art 46 Abs 1 erfolgt die Entschädigung der laufenden Nachführung der Bestandteile der AV nach der Honorarordnung (HO33). Generell sollen daher die Aufwendungen für das Erfassen und Löschen projektierte Bauten und Gebäudeadressen im Rahmen der Abrechnung der üblichen laufenden Nachführung mittels einer Pauschale von Fr. 74.00 (exkl. Anwendungsfaktor) in der ergänzten HO33 an den Grundeigentümer gestellt werden. Die HO33 wird daher unter '4.3 Situation' mit der zusätzlichen Position 'Projektierte Baute' ergänzt. Berechnungsgrundlage für die Pauschale bildet die durch die Arbeitsgruppe HOKO (Honorarkommission der KKVA) im Jahre 2009 überarbeitete HO33:

- 1 Projektiertes Gebäude (22.00)
  - 1 Gebäudeadresse (16.00)
  - 6 Situationspunkte (6 x 6.00 = 36.00)
- } Total Fr. 74.00

Die Löschung der projektierten Gebäude erfolgt bei der definitiven Erfassung des Gebäudes und ist in der Entschädigung der Erfassung bereits enthalten.

Wird ein Bauprojekt nicht umgesetzt, kann nach erfolgter Löschung des projektierten Gebäudes im Datensatz der pauschale Erfassungsbetrag mit der jährlichen Nachführungsabrechnung dem Kanton in Rechnung gestellt werden.

Luzern, 29.03.2012